

SK Ostbevern/Westbevern 70

Satzung

Stand: 20. Juni 2012



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schachklub Ostbevern/Westbevern 1970“, abgekürzt „SK Ostbevern/Westbevern 70“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ostbevern.
- (3) Der Verein wurde am 16.03.1970 in Westbevern gegründet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er widmet sich dabei besonders der Aufgabe, immer mehr Menschen, vor allem unter der Jugend, für das Schachspiel zu gewinnen. Der Verein hat keinerlei Erwerbsabsichten und bezweckt keine Vermögensbildung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person für ihre Verwaltungstätigkeit durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Der Verein hat keine Bindung an politische oder konfessionelle Organisationen. Er nimmt Mitglieder unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder Religionsgemeinschaft, zu Stand, Rasse oder Staatsangehörigkeit auf.

§ 3 Mitglieder (Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Für die Mitgliedschaft bedürfen Jugendliche unter 18 Jahren der schriftlichen Zustimmungserklärung eines Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet eine Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Monatsende erfolgen. Er geschieht durch schriftliche Kündigung, die dem Vorsitzenden oder dem Kassenswart mindestens einen Monat vorher zugeleitet werden muss. Die Beiträge müssen bis zum Ende der Mitgliedschaft entrichtet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, sich an allen Veranstaltungen des Vereins, mit Ausnahme der Vorstandssitzungen, zu beteiligen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die vom Turnierleiter aufgestellten Turnier- und Wettkampfbedingungen nebst den Spielregeln einzuhalten und die Beiträge pünktlich zu entrichten. Die Nichtzahlung der Vereinsbeiträge kann den Vereinsausschluss durch Entscheidung in einer Mitgliederversammlung nach sich ziehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit:

- 24,00 € für jugendliche Mitglieder bis 16 Jahre,
- 48,00 € für jugendliche Mitglieder von 16-18 Jahren, Studenten, Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BFD) und Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) sowie
- 60,00 € für volljährige Mitglieder,

Der Familienbeitrag setzt sich wie folgt zusammen: Das erste Mitglied zahlt den vollen Vereinsbeitrag. Das zweite und jedes weitere Familienmitglied zahlt den Beitrag, den der Verein an den Bezirk abführen muss.

Beitragsänderungen werden auf der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Jahresbeiträge werden im Januar des laufenden Jahres, also vorauswirkend, erhoben. Bei verspäteter Zahlung wird eine Geldbuße von monatlich 0,50 € fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Verwendung der finanziellen Einnahmen des Vereins

Die Vereinseinnahmen dürfen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Vorschriften dem Verein irgendwelche Lasten auferlegen, lediglich zur Anschaffung von Schachutensilien, zur Stiftung von Preisen für die Gewinner der vom Verein veranstalteten Schachturniere und Wettkämpfe und für die sich aus dem Vereinsbetrieb und seiner Zugehörigkeit zu Schachverbänden usw. ergebenden Kosten verwendet werden.

§ 7 Rechts- und Verfahrensordnung

Wird auf Grund des Verhaltens eines Mitgliedes eine Strafe gegen den Verein festgesetzt, muss das Mitglied dem Verein die Summe erstatten. Über Stundung und (Teil-)Erlas entscheidet der Vorstand durch Beschluss, dem mindestens fünf Vorstandsmitglieder zustimmen müssen, wenn er zu einer finanziellen Belastung des Vereins führt. Der Verein kann durch Beschluss, dem mindestens fünf Vorstandsmitglieder zustimmen müssen, einem Mitglied eine gegen das Mitglied persönlich verhängte Strafe erstatten, wenn das Mitglied schuldlos glauben konnte, im Interesse des Vereins zu handeln.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung und
 - b) Vorstand.
- (2) Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Jedes Vereinsamt endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den Amtsnachfolger.
- (3) Endet ein Vereinsamt durch Rücktritt, so hat die betroffene Person das Amt solange kommissarisch zu führen, bis auf satzungsgemäße Weise über die Nachfolge entschieden ist.
- (4) Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Mitgliederversammlung wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung oder Weigerung durch den Schriftführer.

Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung kann ebenfalls durch Aushang am schwarzen Brett im Spiellokal des Vereins, durch elektronische Post (E-Mail) oder durch die Presse erfolgen.

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.

Ihr obliegen:

- a) die Entscheidung über Änderungen der Satzung und Ordnungen,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- c) die Entscheidung über alle in der Einladung aufgeführten Anträge,
- d) die Billigung des Jahresabschlussberichtes,
- e) die Entlastung des Vorstandes, nachdem der Vorstand den Jahresbericht und der Kassenprüfer den Prüfungsbericht abgegeben hat,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, sowie etwaiger Sonderumlagen der Mitglieder,
- g) die Aufstellung der Mannschaften sowie die Benennung der Mannschaftsführer,
- h) die Entscheidung über Anträge des Vorstandes, der Vereinsjugend oder von einzelnen Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt wurden. Sie sind 1 Woche vor der Versammlung allen Vereinsmitgliedern entsprechend § 9 Satz 3 zu übermitteln,

- i) die Entscheidung über Dringlichkeitsanträge. Dringlichkeitsanträge, die in der Versammlung gestellt werden, bedürfen für ihre Zulassung $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- j) die Berufung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- k) die Entscheidung über den Verzicht auf die Rechtsfähigkeit des Vereins,
- l) die Entscheidung über eine Fusion mit einem anderen Verein,
- m) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und zwar im Monat Juni oder Juli eines jeden Jahres.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins dies nach Auffassung des Vorstandes erfordert,
- b) mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder mit schriftlicher Begründung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt.

(4) Versammlungsablauf

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- a) Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Vertreter. Ist auch dieser nicht anwesend, so wählen die Mitglieder mit offener Abstimmung einen anderen Versammlungsleiter auf Vorschlag des Vorstandes.
- b) Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- c) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- d) Änderungen der Satzung, der Ordnungen und des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- e) Alle volljährigen Mitglieder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Versammlung stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Vertretung ist nicht gestattet.
- f) Abstimmungen werden offen durchgeführt.

- g) Die Wahl des Vorstandes ist geheim durchzuführen, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen oder ein Mitglied der Versammlung geheime Wahl fordert. Liegt nur ein Vorschlag für ein Amt vor, so wird die Wahl offen durchgeführt, es sei denn, dass mindestens fünf Wahlberechtigte geheime Wahl beantragen. Von mehreren Bewerbern ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen enthält. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei unentschiedenem Ausgang dieser Stichwahl entscheidet das Los.
- h) Abwesende können nur zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn sie sich schriftlich dazu bereit erklärt haben, im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen.
- i) Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich.

§ 10 Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand des SK Ostbevern/Westbevern 70 besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Turnierleiter
- dem Sachwart
- dem Schriftführer (gleichzeitig Pressewart)
- dem Jugendwart

Der Vorstand ist stets ehrenamtlich tätig.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand selbstständig.

(2) Bestellung und Abberufung

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes bedürfen zu ihrer Berufung der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei unentschiedenem Ausgang dieser Stichwahl entscheidet das Los.

Bei der Wahl bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses die Stimmhaltungen außer Betracht.

Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit jederzeit jedes Vorstandsmitglied auch vor Ablauf dessen Amtsperiode abberufen.

Enden die Ämter der Vorstandsmitglieder, so ist unverzüglich eine Neuwahl nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen; es darf dies aber, sofern es nicht einen wichtigen Grund geltend macht, nicht zur Unzeit tun. Es muss dem Verein angemessene Zeit lassen, das freiwerdende Vorstandsamt anderweitig zu besetzen.

(3) Vertretungsbefugnis des Vorstandes

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein im Außenverhältnis (gerichtlich und außergerichtlich). Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.

(4) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert.

Das Vorstandshandeln hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten. Der Vorstand hat insbesondere entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Pflichten des Vereins sorgfältig zu erfüllen, wie die Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften.

Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere besondere Vertreter (§ 30 BGB) für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zu bestellen.

(5) Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche und mit einer Tagesordnung einberufen und geleitet.

Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, das alle verbindlichen Vorstandsentscheidungen der Sitzung enthält.

Der Jugendsprecher des Vereins kann an den Vorstandssitzungen jederzeit teilnehmen. Er hat im Vorstand jedoch kein Stimmrecht (vgl. § 21, Abs. 4).

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung des Ergebnisses nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.

(6) Geschäftsführung des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(7) Haftung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für jeden grob fahrlässigen oder vorsätzlich verursachten Schaden. Sie haben hohe Sorgfaltsmaßstäbe einzuhalten.

§ 11 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende hat den Schriftverkehr mit den Spitzenorganisationen und anderen Gesamtorganisationen wahrzunehmen; außerdem tätig er die rechtsverbindlichen Geschäfte. Er koordiniert die Arbeit des Vorstandes und repräsentiert den Verein nach außen.

§ 12 Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden

Der stellvertretende Vorsitzende hat im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Funktionen wahrzunehmen. Außerdem beruft er die Mitgliederversammlung ein (vgl. § 9).

§ 13 Aufgaben des Kassenwartes / Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins

- (1) Der Kassenwart hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins übersichtlich aufzuzeichnen. Er hat dem Vorstand auf Wunsch jederzeit unter Vorlage seiner Aufzeichnungen und der finanziellen Belege Auskunft über die Lage der Vereinsfinanzen zu erteilen.
- (2) Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Kassenwart der Geschäftsbericht nach kaufmännischen Gesichtspunkten aufzustellen. Dieser Jahresabschluss ist vom Kassenprüfer zu prüfen.
- (2) Zur Kassenprüfung wird ein Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung gewählt. Das Vereinsmitglied darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig, aber nicht für das unmittelbar auf dem geprüften Zeitraum folgende Jahr.

§ 14 Aufgaben des Turnierleiters

Der Turnierleiter regelt alle mit der Abhaltung von Turnieren zusammenhängenden Fragen. Insbesondere ist die Aufstellung der Turnierregeln sowie die Anfertigung und Überwachung der offiziellen Turniertabellen seine Aufgabe.

§ 15 Aufgaben des Sachwartes

Der Sachwart führt Buch über das vereinseigene Inventar und sorgt für dessen Instandhaltung sowie Erweiterung durch Neubeschaffung.

§ 16 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer protokolliert die auf Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse. Außerdem betreut er die gesamte Presseberichterstattung des Vereins (eine Delegation ist aber grundsätzlich möglich).

§ 17 Aufgaben des Jugendwartes

Der Jugendwart widmet sich der Betreuung der im Verein organisierten Jugendlichen und sorgt durch geeignete Maßnahmen dafür, dass neue jugendliche Mitglieder für den Verein gewonnen werden.

§ 18 Pflichten der aktiven Mitglieder

Alle aktiven Mitglieder des Vereins sollen bereit sein, im Falle ihrer Aufstellung die Vereinsinteressen beim Einsatz in Mannschaftskämpfen wahrzunehmen.

§ 19 Spielbetrieb

- (1) Die Aufstellung für den einzelnen Mannschaftskampf nimmt der Mannschaftsführer vor (Protest beim Vorstand ist möglich). Sollte dies versäumt worden sein, haben sich die Stammspieler als aufgestellt zu betrachten, solange nichts anderes bekannt gemacht wird.
- (2) Der Verein zahlt dem Fahrer 0,15 € pro Kilometer für Fahrten im Privat-Pkw zu Vereinsveranstaltungen. Umwege zur Abholung anderer Vereinsmitglieder werden berücksichtigt. Die Entfernung berechnet sich nach der geographisch kürzesten Strecke (nicht Luftlinie) zum Ziel. Ausgangspunkt ist entweder der tatsächliche Abfahrtsort, der Wohnort des Fahrers oder das Spiellokal des Vereins (zz. das Bischöfliche Gymnasium Johanneum, Ostbevern), je nachdem, welcher Ort die kürzeste Entfernung zum Ziel aufweist. Fahrten zwischen Münster und Ostbevern und umgekehrt werden nicht erstattet.

§ 20 Vereinsturniere

Es werden folgende vereinsinterne Turniere in einer Saison angeboten und bei ausreichendem Interesse auch durchgeführt:

- Vereinsmeisterschaft
- Vereinsjugendmeisterschaft (als eigenes Turnier nur bei ausreichender Beteiligung, andernfalls gilt die Platzierung der Jugendlichen innerhalb der Vereinsmeisterschaft)
- Vereinsblitzmeisterschaft

§ 21 Vereinsjugend

- (1) Alle jugendlichen Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren sind in der Vereinsjugend zusammengeschlossen. Außerdem gehören alle Vereinsmitglieder, die eine Funktion in ihr übernommen haben, ebenfalls zur Vereinsjugend.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugend selbst verabschiedet wird.

- (3) Zur überfachlichen und kulturellen Betreuung der Jugendlichen wird von der Mitgliederversammlung ein Jugendwart gewählt, der zugleich Vorstandsmitglied des Vereins ist.
- (4) Zur Vertretung der Interessen aller Jugendlichen wählt die Jugend den Jugendsprecher, der zugleich beratendes Vorstandsmitglied des Vereins ist (vgl. § 10, Abs. 5). Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt: „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, mindestens aber von der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird sein Vermögen auf den Schachbezirk Münster e.V. übertragen.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 20. Juni 2012 beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.